

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU			
EAP			
EINGELANGT			
25. Juni 2025			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-402/2187/2-2025

Datum
25.06.2025

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Hubert Kronreif
Telefon +43 5 7599-6055

Betreff
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung;
Lorenz Quehenberger, Abtenau;
Errichtung der Forststraße "Quellenweg" auf GST 598, KG Rigaus;
naturschutzbehördliche und forstrechtliche Bewilligung;

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In Angelegenheit:

Ansuchen von Herrn Lorenz Quehenberger, Pichl 11, 5441 Abtenau wohnhaft, um naturschutzbehördliche und forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Quellenweg“ auf Grundstück 598, KG Rigaus, findet

am Dienstag, den 15.7.2025 um 09:00 Uhr

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer beim **Wohnobjekt** von Herrn Lorenz Quehenberger, Pichl 11, 5441 Abtenau eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm
§§ 47, 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999
§ 62 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3006, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idGF eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Hubert Kronreif

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Lorenz Quehenberger, Pichl 11, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
2. Dipl. Ing. Gottfried Schatteiner, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, E-Mail
3. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., Karin Moosbrugger, MSc, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, als naturschutzfachliche Amtssachverständige, E-Mail
4. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, E-Mail
5. BH Hallein Umwelt und Forst, Hubert Kronreif, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, als forsttechnischer Amtssachverständiger, E-Mail
6. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail

7. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, auch zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Ausschreibung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben, E-Mail
8. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 25. Juni 2025
Abgenommen am: